

Der MARTENS & PRAHL Newsletter

Liebe Leserinnen und Leser,

das zurückliegende Jahr 2008 hat neben einer weltweiten Krise auch enorme Schäden durch Naturkatastrophen zu verzeichnen (siehe Seite 11). Ferner halten die Vorgänge auf den Weltmeeren die Weltöffentlichkeit immer wieder in Atem. Der in 2007 durch Piraterie und Kidnapping auf den Meeren entstandene Schaden wird auf rd. EUR 13 Mrd. geschätzt. Diesen und anderen – weniger spektakulären – Themen haben wir uns in dem vorliegenden Newsletter gewidmet und hoffen auf eine für Sie interessante Lektüre.

Ihre Redaktion

■ Inhaltsverzeichnis:

» Vorsicht beim Skifahren und Tanzen – Unfallversicherung	2 - 3
» Piraterie – Sicherheit für Boote	3 - 5
» Aktuelles aus der „Betrieblichen Altersvorsorge“	5 - 6
» Wirtschaftskriminalität – Vertrauensschaden-Versicherung	6 - 8
» BFH-Urteil zur arbeitgeberfinanzierten Unfallversicherung	8 - 9
» Kurz notiert	10
» Die zehn größten Naturkatastrophen 2008	11

■ **Vorsicht beim Skifahren und Tanzen – Unfallversicherung**

Urteile zum Unfallbegriff – Voraussetzung zum Versicherungsschutz in der Unfallversicherung

Mit Urteil vom 15.01.2009 hat das OLG Celle unter dem Aktenzeichen 8 U 131/08 den „Unfall“ eines Skifahrers behandelt, der infolge eines (aus seiner Sicht) drohenden Zusammenstoßes mit einem anderen Skifahrer hinfiel und sich hierbei so verletzte, dass er einen Dauerschaden davontrug.

Eine Berührung der beiden Skifahrer hatte nicht stattgefunden. Der Unfallversicherer lehnte eine Entschädigungsleistung mit der Begründung ab, dass die Verletzung als Folge einer ungeschickten (Eigen-)Bewegung und nicht als Unfall im Sinne der Unfall-Versicherungsbedingungen zu werten ist.

Lt. Versicherungsbedingungen liegt ein Unfall vor, „wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet“.

Das OLG gab dem Versicherer im Berufungsverfahren Recht; eine Revision wurde nicht zugelassen.

Nach dem Urteil muss es sich bei einem versicherten Unfall, nach Auffassung des Gerichts, grundsätzlich um ein Einwirken der Außenwelt (Person oder Sache) auf den Körper des Versicherten handeln: „Entscheidende Verletzungsursache muss aber immer der irreguläre Zustand der Außenwelt, nicht dagegen das eigene Ungeschick des Versicherten sein.“ ... „Das schlichte Umfallen des Klägers infolge eines Schreckens infolge einer damit verbundenen ungeschickten Eigenbewegung stellt indessen keinen Unfall dar.“

Der Kläger konnte nicht darlegen, dass es sich bei der Ursache seines Sturzes um eine Ausweichbewegung gehandelt hat, die u. U. als erhöhte Kraftanstrengung im Sinne der Unfall-Versicherungsbedingungen anzusehen wäre.

In der Urteilsbegründung zitiert das Gericht diverse „Unfälle“, die nicht als solche im Sinne der Unfall-Versicherungsbedingungen angesehen wurden:

- Hüpfen, Drehen und Stolpern beim Tanzen
- tanztypische Ausfallschritte und Drehbewegungen
- Umknicken bei Aussteigen aus dem PKW
- Umknicken des Fußes beim Treppensteigen
- Umknicken des Fußes auf normalem Boden
- Streckbewegungen in die Höhe beim Tennisspielen
- Hochschnellen aus der Hocke
- Aufstehen aus kniender Haltung
- gleichmäßige gymnastische Übungen einschließlich des Abdrückens vom Boden
- Hüpfen mit einem Springseil

Ergänzend hat der BGH mit der Entscheidung vom 28.01.2009 (Akt. IV ZR 6/08) zu der Thematik des Unfallbegriffes infolge „Eigenbewegung“ Stellung genommen. Aus dem Urteil:

„Als Unfall ist damit jedes vom Versicherten nicht beherrschbare und in Bezug auf die dadurch verursachte Gesundheitsschädigung unfreiwillige Geschehen anzusehen. Diese Voraussetzungen sind auch dann gegeben, wenn eine vom Willen des Versicherten getragene und gesteuerte Eigenbewegung zu einer plötzlichen Einwirkung von außen führt, wie es bei einer ursprünglich zwar gewollten und bewusst eingeleiteten, hinsichtlich des Tritts in eine Vertiefung neben dem Plattenweg dann aber unerwarteten Ausgleichbewegung mit nachfolgendem Straucheln der Fall ist ...“

© Christian Wahl

■ Piraterie – Sicherheit für Boote

Immer mehr Bürger suchen Erholung auf Deutschlands Gewässern. Ob auf einer Jolle oder auf einer luxuriösen Großjacht, das Interesse am Wassersport steigt. Der neue Trend weckt auch das Interesse der Diebe: Allein durch die deutschen Versicherer werden Bootswerte von 7,6 Mrd. Euro abgesichert. Etwa 130 Millionen Euro pro Jahr zahlen Versicherer für gestohlene Wasserfahrzeuge und Zubehör in Europa.

Versicherer und Polizei wollen daher den Schutz vor Diebstahl auf deutschen Flüssen und Seen deutlich verbessern: Ein **Boots-Pass**, der vom Eigentümer selbst ausgefüllt wird, soll den Dieben das Handwerk schwerer machen. Anders als Straßenfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge nicht einheitlich gekennzeichnet. Hinzu kommt, dass es für Boote bislang weder eine einheitliche Zulassungsbehörde noch ein einheitliches Zulassungsverfahren gibt.

Besitzer können in diesem **Boots-Pass** den Namen des Bootes, technische Daten, Besonderheiten und Merkmale, wie nicht serienmäßige Ausstattungen und Beschädigungen festschreiben, die nach einem Diebstahl die Identifikation des Fahrzeuges und die Fahndung der Polizei deutlich erleichtern. Die genaue und umfassende Beschreibung von Boot und Zubehör erhöht für den Dieb das Entdeckungsrisiko und erschwert den Weiterverkauf.

Der **Boots-Pass** wird gemeinsam herausgegeben von der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). Bootsbesitzer können den Pass bei ihrem Versicherer erhalten. Er ist in Einzelexemplaren zu bestellen unter info@gdv.de und steht auf www.skipperinfo.de und unter www.polizei-beratung.de zum Download bereit. Unter www.skipperinfo.de geben die deutschen Versicherer zudem Tipps und Hinweise zum Ausfüllen des Boots-Passes.

Abseits von europäischen Gewässern sehen sich neben der gewerblichen Schifffahrt gerade auch private Bootseigner zunehmend mit einer ganz anderen Gefahr konfrontiert: **Piraterie**.

Die Mehrzahl der registrierten Überfälle ereignet sich nicht auf offener See, sondern in Küstennähe. Das Auftreten von Piraterie steht dabei in der Regel mit wirtschaftlichen Krisen und mangelnden Rechts- bzw. Sicherheitssystemen im Zusammenhang. Bekanntermaßen gefährliche Gebiete sind die Philippinen, das Chinesische Meer, die Küste Somalias und der Golf von Aden.

Durch wachsende Armut breitet sich Piraterie aber auch in anderen Regionen der Erde aus, so dass es in den letzten Jahren auch an den Küsten Südamerikas, Marokkos, Mauretaniens und Albanien regelmäßig zu Überfällen kam.

Einerseits werden Überfälle von Piraten zwar durch das International Maritime Bureau (IMB) in seiner Statistik erfasst. Andererseits zeigt aber die Erfahrung, dass viele Eigner seit dem Überfall ein Trauma haben und keine Einzelheiten preisgeben wollen oder eine Meldung für zwecklos halten, weil sie den Behörden der jeweiligen Länder nicht trauen. Schließlich gibt es auch jedes Jahr einige Yachten, die spurlos verschwinden; ob im Sturm verschollen oder nach einem Überfall versenkt, lässt sich dann nicht mehr nachvollziehen. Experten schätzen die Dunkelziffer daher auf 100 % und gehen von ca. 300 Piratenüberfällen in den letzten zehn Jahren aus, Tendenz steigend.

Damit Ihr Boot rundum sicher ist, hat **MARTENS & PRAHL** einen eigenen **YACHT-COVER** entwickelt, der sich durch folgende Merkmale von anderen Bootsversicherungen abhebt:

Keine Begrenzung auf einzeln genannte Gefahren

Der Versicherungsschutz besteht aus einer „Allgefahren-Deckung“ mit einem marktüblichen Deckungsumfang und ist speziell auf Wassersport-Kunden zugeschnitten.

Großer Geltungsbereich

Europäische Binnengewässer, Nordsee, Ostsee und Mittelmeer. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Erweiterung auf die Irische See und den Nordatlantik. Weitere Ausdehnung möglich.

Neuwert-Ersatz bei Teilschäden

Ersatz bei Beschädigung oder Teilverlust ohne Abzüge „neu für alt“.

Kein Mehrbeitrag im Mittelmeer

Für Fahrten im Mittelmeer wird auf die sonst marktübliche Beitragszulage verzichtet.

Im Schadenfall kommt lediglich eine zusätzliche SB von 1 % der Versicherungssumme zum Tragen.

Hilfeleistungen sind mitversichert

Sollte Ihr Schiff beschädigt werden, während Sie in einer gefährlichen Notlage behilflich sind, bekommen Sie den Schaden im Rahmen Ihres Deckungsumfanges ersetzt.

Bergungs-, Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten

Für diese Aufwendungen steht Ihnen ein Betrag von bis zu EUR 1.000.000 zur Verfügung, zusätzlich zur vereinbarten Kasko-Versicherungssumme.

Staffelung der Selbstbeteiligung

Je länger Ihr Boot ohne Schaden bleibt, desto weniger Selbstbeteiligung haben Sie im Schadenfall zu tragen.

Bitte sprechen Sie uns bei Interesse an diesem Versicherungsschutz an. Gerne erstellen wir ein Absicherungsangebot für Ihr Wasserfahrzeug oder besuchen Sie uns im Internet unter:

www.yacht-cover.de

© Bernd Beuter

■ Aktuelles aus der „Betrieblichen Altersvorsorge“

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer – Änderung der steuerlichen Bewertung

Für die Bewertung von Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer galt bis dato das Finanzierungsendalter von 65 Jahren. Das wurde durch die ESt-Änderungsrichtlinie (R 6a Abs. 8 EStÄR) vom 28.11.2008 an die neue Regelaltersgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Danach gilt als Finanzierungsendalter:

- 65 Jahre für Jahrgänge bis 1952
- 66 Jahre für Jahrgänge von 1953 bis 1961
- 67 Jahre für Jahrgänge ab 1962

Damit wird die Zielgröße „Altersrentenbarwert“ um bis zu zwei Jahre aufgeschoben. Der verlängerte Finanzierungszeitraum hat eine geringere jährliche Zuführung (Teilwert) zur Pensionsrückstellung zur Folge.

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Änderung, die sich in der Bilanz niederschlägt. Eine Anpassung der Pensionszusage in der Form, dass das Renteneintrittsalter heraufgesetzt wird, ist nicht notwendig. Hier und da mag aber eine Ergänzung, z. B. Rentenzuschlag bei späterem Renteneintritt, angesagt sein.

Gerade Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und an die veränderten Rahmenbedingungen – steuerlicher, finanzieller oder auch persönlicher Natur – angepasst werden. Sprechen Sie uns in diesem Zusammenhang auch auf unsere Aktualitätsgarantie an.

Zeitwertkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer / Vorstände

Mit Wirkung vom 01.01.2009 ist das modifizierte Gesetz zur Flexibilisierung von Arbeitszeiten (Flexi II) in Kraft getreten. Derzeit bedarf es noch einiger Klarstellungen vonseiten des Bundesfinanz-

ministeriums (BMF). Abzusehen ist aber, dass Organe einer Kapitalgesellschaft, das sind im Wesentlichen beherrschende GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer sowie Vorstände einer AG, ein Zeitwertkonto mit steuerlicher Wirkung nicht (mehr) einrichten können. Zur exakten Auslegung, insbesondere zur Frage bestehender Zeitwertkonten, bleibt die Stellungnahme des BMF abzuwarten.

Die Regelungen für kurz- und langfristige Zeitguthaben (Überstundenkonto, Wertguthaben) von Belegschaften sind aber weitestgehend zementiert, so dass wir derzeit unsere vertraglichen Muster-Vereinbarungen vorbereiten. Sie sollen Grundlage für individuelle, auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Lösungen sein. Fragen Sie uns.

Scheidung – Versorgungsausgleich neu geregelt

Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VASTRRefG) regelt die Aufteilung von Rentenanwartschaften auf pragmatische Art und Weise. Bisher wurde jede Anwartschaft auf Altersrente künstlich in eine Anwartschaft auf gesetzliche Rente umgerechnet und dem Rentenkonto des Ausgleichspflichtigen belastet. Nun wird beim jeweiligen Träger der Versorgung, das kann ein Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds, eine Pensions- oder Unterstützungskasse, aber auch der Arbeitgeber direkt (Pensionszusage) sein, für den Ausgleichsberechtigten ein eigenes Versorgungskonto eingerichtet. Das wird dazu führen, dass die Anzahl der Versorgungsberechtigten steigt und der Verwaltungsaufwand eher zunimmt.

Betriebliche Altersversorgung rechtssicher zu handhaben, Versorgungsberechtigten schnell, verbindlich, zuverlässig Auskunft zu erteilen, das wird für Arbeitgeber zunehmend schwieriger. Die steten Änderungen der vielfältigen Rahmenbedingungen tragen dazu bei, dass wir als verlängerter Arm der jeweiligen Personalabteilungen immer öfter mit der umfassenden Betreuung aller Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung beauftragt werden. Lassen Sie uns auch darüber reden.

© Axel Wurm

Wirtschaftskriminalität – Vertrauensschaden-Versicherung

Keine Branche und auch kein Unternehmen ist immun gegen Wirtschaftskriminalität. Unter Bezugnahme auf Studien der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und aus Sicht des Bundeskriminalamtes sind rund 1,5 % aller Straftaten dem Deliktsfeld „Wirtschaftskriminalität“ zuzuordnen. Dies sind immerhin ca. 100.000 Fälle im Jahr, in denen Anzeige erstattet wurde. Die Dunkelziffer wird auf das Fünffache geschätzt.

Wirtschaftskriminalität machte nur einen Anteil von 1,5 % an der Summe aller Straftaten aus, verursachte jedoch bereits im Jahr 2005 die Hälfte des Gesamtschadens aller mit einer Schadenssumme erfassten Delikte.

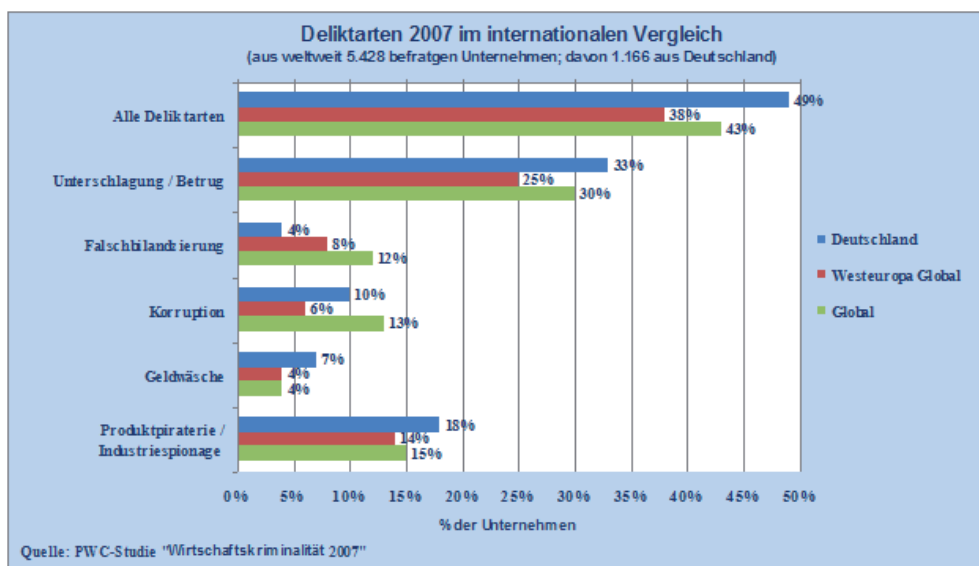
Es besteht laut Studien ein signifikanter Zusammenhang zwischen Umsatzvolumen, also der Größe eines Unternehmens, und der Häufigkeit wirtschaftskrimineller Handlungen in diesen Unternehmen.

Betroffen sind vorrangig die geldnahen Prozesse (Einkauf, Vertrieb, Lager, Produktion und Finanzen) der befragten Unternehmen. Aus diesem Grund spricht man bei weiten Teilen der Wirtschaftskriminalität von sogenannter Kontrollkriminalität, die - je nach Branche - aufgabenbedingt bis in die Geschäftsleitungsebene hineinreicht.

Gesamtgesellschaftliche Trends, zunehmendes Einkommensgefälle in der Gesellschaft, Internationalisierung der Märkte, verschärfte Konkurrenz und steigender Erfolgsdruck im Wirtschaftsleben mit unterschiedlichen Werteverständnissen sowie sinkende Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber haben deutlichen Einfluss auf die Zunahme von Betrugshandlungen und Schädigungen.

Mit Tätern muss auf allen Stufen der Unternehmenshierarchie gerechnet werden. Die Anonymisierung durch komplexe Unternehmensstrukturen, die Anfälligkeit moderner Informationstechnologie und die hochgradige Spezialisierung Einzelner schaffen taterleichternde Gelegenheiten. Unternehmen können so Opfer von Kriminellen werden, sei es durch eigene Mitarbeiter, in Zusammenwirken von Mitarbeitern mit externen Personen oder durch rein externe Täter, z.B. Hacker.

Typische Bedrohungen für Industrieunternehmen sind Sachschädigungen, Diebstahl, Veruntreuung, Falschbuchungen und fingierte Abrechnungen sowie Eingriffe in die EDV.



Vertrauensschaden-Versicherung:

Um diesem Risiko zu begegnen, bieten diverse Versicherer die Möglichkeit zum Abschluss einer sogenannten Vertrauensschaden-Versicherung an. Hier lohnt es, den Umfang des jeweiligen Bedingungswerkes der einzelnen Anbieter genauer unter die Lupe zu nehmen, da es erhebliche Unterschiede zwischen den angebotenen Produkten geben kann, nicht nur hinsichtlich Versicherungssumme, Selbstbehalten im Schadenfall und Prämie.

Bei älteren Bedingungswerken ist z.B. die „Bereicherungsabsicht“ des Täters Deckungsvoraussetzung.

Der Angriff des externen Hackers in die EDV mit Schädigungsabsicht, die bewusste Implantation von Viren, Trojanern, Würmern etc. und Zerstörung oder Schädigung der Software ist somit nicht Gegenstand der Deckung. Zusätzlich muss der Schadenstifter identifiziert und eine Anzeige erfolgt sein.

Im Wesentlichen bietet die Vertrauensschaden-Versicherung Ersatz von Vermögensschäden, die dem versicherten Unternehmen oder Dritten, z.B. Kunden, durch vorsätzliche, unerlaubte Handlungen (die gesetzlich zum Schadenersatz verpflichten), durch versicherte Vertrauenspersonen zugefügt werden. Vertrauenspersonen sind je nach Definition alle Mitarbeiter, Organmitglieder, externe Berater, Zeitarbeitskräfte, eingegliedertes Hilfspersonal, Reinigungskräfte etc..

Für den teilweise optionalen Einschluss der Mitversicherung von Schäden durch Hacker ist eine entsprechende Ergänzungs-Klausel aufzunehmen.

Umfangreiche und weitgehende Vertrauensschaden-Deckungskonzepte werden von verschiedenen Versicherern angeboten, überdies zu einem sehr günstigen Prämienniveau. Für eine Prämienindikation werden lediglich Angaben zu Branche, Anzahl der Mitarbeiter, Anzahl der Niederlassungen im In- und Ausland sowie der Jahresumsatz benötigt.

Das Risiko, von Wirtschaftskriminalität betroffen zu sein, steigt und ist in jedem Unternehmen latent vorhanden. Die Motive sind vielschichtig und werden oftmals zu spät erkannt. Sicherheitslücken lassen sich nicht vollständig schließen. Mit einer Vertrauensschaden-Versicherung kann man sich gegen solche Gefahren schützen. Bitte sprechen Sie uns an. © Holger Kogel

■ BFH-Urteil zur arbeitgeberfinanzierten Unfallversicherung

Versicherungsleistung ist kein (steuerpflichtiger) Arbeitslohn

Mit Urteil vom 11.12.2008 hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter Akt. VI R 9/05 entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der Leistungen aus einer arbeitgeberfinanzierten Gruppenunfallversicherung ohne eigenen Rechtsanspruch erhält, im Zeitpunkt der Versicherungsleistung, die bis dahin entrichteteten, auf seinen Versicherungsschutz entfallenden Beiträge, begrenzt auf die ausgezahlte Versicherungsleistung, als Arbeitslohn zu versteuern hat.

Der Sachverhalt:

Der Arbeitgeber des Klägers hatte eine Gruppenunfallversicherung ohne Namensnennung abgeschlossen, die sowohl private als auch berufliche Unfälle abdeckte. Der Kläger war unter dieser Police versichert und verunfallte. Auf Veranlassung des Arbeitgebers zahlte der Versicherer die vertraglich dem Arbeitgeber geschuldete Versicherungsleistung aus.

Das Finanzamt behandelte die Leistung aus der Unfallversicherung als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Das FG wies die dagegen gerichtete Klage ab. Der BFH hob im Revisionsverfahren das Urteil auf

und wies es zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück.

Aus den Gründen:

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stand ausschließlich dem Arbeitgeber (als Versicherungsnehmer) zu. Die dem Kläger ausgezahlte Versicherungssumme selbst führt nicht zu Arbeitslohn.

Bei Auszahlung der Versicherungsleistung an den Versicherten (Kläger), sind jedoch im Streitfall die bis zum Zeitpunkt der Versicherungsleistung vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge zur Unfallversicherung als Arbeitslohn zu behandeln, der Höhe nach begrenzt auf die an den Versicherten (Kläger) erbrachte Versicherungsleistung.

Der nach den Versicherungsprämien zu bemessene Arbeitslohn führt zu steuerpflichtigem Werbungskostenersatz, soweit der durch die Beitragsleistung erlangte Versicherungsschutz das Risiko beruflicher Unfälle abdeckt. Es bestünden keine Bedenken, von einer hälftigen Aufteilung der durch die Versicherung abgedeckten beruflichen und privaten Risiken und damit einer hälftigen Aufteilung der Beiträge auszugehen.

Zukunftssicherungsleistungen, bei denen die Leistung des Arbeitgebers an einen Dritten (Versicherer) erfolgt, sind im Zeitpunkt der Beitragsleistung durch den Arbeitgeber Arbeitslohn, wenn sich der Vorgang – wirtschaftlich betrachtet – so darstellt, als ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mittel zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer sie zum Zwecke seiner Zukunftssicherung verwendet hat. Davon ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH auszugehen, wenn dem Arbeitnehmer gegen die Versorgungseinrichtung, an die der Arbeitgeber die Beiträge geleistet hat, ein unentziehbarer Rechtsanspruch auf die Leistung zusteht. Daran fehlt es bei einem nur mittelbaren Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Versicherer. Denn kann ein etwaiger Versicherungsanspruch nur vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) geltend gemacht werden, sind die Rechte des Arbeitnehmers so eingeschränkt, dass nicht von einem unentziehbaren Rechtsanspruch im Sinne der Rechtsprechung gesprochen werden kann.

Vielmehr führen Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers, die keinen eigenen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Versicherer begründen, auch dann nicht im Zeitpunkt der Beitragsleistung zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber zur Finanzierung der Zukunftssicherung arbeitsrechtlich verpflichtet ist. Denn nach ständiger Rechtsprechung des BFH führt das Innehaben von Ansprüchen oder Rechten den Zufluss von Einnahmen regelmäßig nicht herbei; ein Zufluss ist grundsätzlich erst mit der Erfüllung des Anspruchs gegeben.

Erwirbt der Arbeitnehmer aufgrund von Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Leistung, so ist für den Zufluss von Arbeitslohn vielmehr maßgeblich, wann und inwieweit der Arbeitnehmer über die in der Beitragsleistung zu seinen Gunsten liegende Zuwendung wirtschaftlich verfügen kann. Denn mit der Finanzierung des Versicherungsschutzes der Arbeitnehmer wendet der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge und nicht die bei Eintritt des Versicherungsfalles zu gewährenden Versicherungsleistungen zu. © Christian Wahl

■ Kurz notiert

Elektronik-Versicherung: Kurioser Schaden

Ein Mann versteckte wegen einer anstehenden Reise sein Notebook im Backofen. Seine Frau übersah dies und schob ein Brathähnchen in den „belegten“ Backofen, bis dieses knusprig war.

Hausratversicherung: verschärfte Belehrungspflichten für Versicherer

Nach einem aktuellen BGH-Urteil ist der Hausrat-Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer, der den Schaden rechtzeitig seinem Versicherer angezeigt hat, ausdrücklich auf die Obliegenheit hinzuweisen, unverzüglich eine sog. Stehgutliste bei der Polizei einzureichen und darüber zu belehren, dass er bei Verletzung dieser Obliegenheit den Versicherungsschutz verlieren kann.

Kfz-Kasko-Versicherung: Keine Deckung ohne Zündschlüssel

Das OLG Rostock gab mit Urteil vom 07.11.2008 der beklagten Versicherungsgesellschaft Recht, die eine Leistung aus der Kaskoversicherung verweigerte, weil der Kläger den Diebstahl seines Audi A8 grob fahrlässig herbeigeführt hatte. Der Fahrer hatte in Danzig (Polen) sein Fahrzeug verlassen, ohne den Zündschlüssel abzuziehen, um eine Passantin nach dem Weg zu fragen. Diese Situation nutzte der unbekannte Täter und fuhr mit dem fahrbereiten Auto davon. Grobe Fahrlässigkeit bedeutet die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in grobem Masse außer Acht zu lassen. Das Unterlassen erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen sei – lt. OLG Rostock – im vorliegenden Fall nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv (also unter Berücksichtigung der individuellen Umstände und Kriterien des Verursachers) grob fahrlässig.

Das Urteil betraf noch das Recht nach „altem“ VVG (Versicherungsvertragsgesetz), das bis 01.01.2008 Gültigkeit hatte und unterlag somit dem sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“, nach dem der Versicherer vollständig von der Leistungspflicht befreit ist. Künftig kann der Versicherer (nach § 81 Abs. 2 VVG) die Versicherungsleistung lediglich im Verhältnis der Schwere des Verschuldens kürzen (sog. Quotelung).

■ Die zehn größten Naturkatastrophen 2008

Monat/Jahr	Gesamtschäden		Tote	Gesamtschäden Mio. US-\$	Versicherte- Schäden Mio. US-\$
	Land/Region	Ereignis			
05/2008	China	Erdbeben	70.000	85.000	300
09/2008	Karibik, USA	Hurrikan Ike	129	30.000	15.000
01/2008	China	Winterschäden	129	21.100	1.600
08/2008	Karibik, USA	Hurrikan Gustav	100	10.000	5.000
06/2008	USA	Überschwemmungen	24	10.000	500
05/2008	Myanmar	Zyklon Nargis	84.500	4.000	-
05/2008	China	Überschwemmungen	170	2.100	-
11/2008	USA	Waldbrände	-	2.000	600
03/2008	Europa	Wintersturm Emma	14	2.000	1.500
05/2008	USA	Tornados	12	1.600	1.325

Quelle: Münchener Rück

■ Impressum

MARTENS & PRAHL
VERSICHERUNGSKONTOR GMBH & CO. KG

Wielandstr. 14c
23558 Lübeck
Amtsgericht Lübeck HR A 13
Komplementär: MARTENS & PRAHL Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Lübeck HRB 8461
Geschäftsführer: Walter Höppner

Redaktionsleitung: Heiko Thedens
Tel.: 0451 - 88 18 203
Fax: 0451 - 88 18 280
Email: heiko.thedens@martens-prahl.de

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen, kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden.

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.

Wir danken den folgenden Autoren dieser Ausgabe für Ihre Beiträge:
Christian Wahl | Bernd Beuter | Axel Wurm | Holger Kogel

MARTENS & PRAHL VERSICHERUNGSKONTOR
NEWSLETTER Ausgabe 1 | 2009 - Juli 2009